

# RS OGH 1985/6/26 3Ob66/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1985

## Norm

EO §7 Bc

EO §54 Abs1 Z1

EO §88

## Rechtssatz

Will der betreibende Gläubiger aufgrund eines bereits und nur auf die geänderte Firma der verpflichteten Partei lautenden Exekutionstitels auf ein verbücherte Liegenschaft Exekution führen, als deren Eigentümer die verpflichtete Partei noch mit ihrer alten Firma eingetragen ist, muß er die bloße Firmenänderung und damit die Identität zwischen dem Titelschuldner und dem grundbücherlichen Eigentümer urkundlich, in der Regel durch eine beglaubigte Abschrift aus dem Handelsregister nachweisen. Dies verstößt nicht gegen die nach § 88 2 EO für die Bewilligung und den Vollzug der bücherlichen Einverleibung des Pfandrechts geltenden Bestimmungen des Grundbuchsgesetzes 1955, insbesondere nicht gegen dessen §§ 21 und 94 Abs 1 Z 1. Durch die beglaubigten Abschriften aus dem Handelsregister ist nämlich nachgewiesen, daß das Grundbuch die Firma der Liegenschaftseigentümerin nicht mehr richtig wiedergibt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 66/85  
Entscheidungstext OGH 26.06.1985 3 Ob 66/85  
NZ 1986,163

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0000746

## Dokumentnummer

JJR\_19850626\_OGH0002\_0030OB00066\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)